

Zürich, 14. Januar 1998

DER STADTRAT VON ZÜRICH

an den Gemeinderat

Sehr geehrter Herr Präsident
Sehr geehrte Damen und Herren

Die Gemeinderäte Markus Bischoff (AL90) und Christoph Hug (GP) reichten am 9. Juli 1997 folgende Motion GR Nr. 97/285 ein:

Der Stadtrat wird aufgefordert, dem Gemeinderat eine Vorlage zu unterbreiten, welche die Entschädigung von nicht mehr gewählten oder nicht mehr kandidierenden Behördemitgliedern neu regelt. Dabei sollen die Leistungen der Versicherungskasse bzw. der Stadt Zürich deutlich reduziert werden.

Begründung:

Die neulich erfolgte Diskussion um die Besetzung eines Friedensrichteramtes hat gezeigt, dass viele Stimmbürgerinnen und Stimmbürger vor den enormen Kosten einer Abwahl eines Behördemitgliedes zurückschrecken. Die grosszügigen Abfindungen behindern nicht nur die freie Willensbildung der Stimmbevölkerung, sie sind auch eine einseitige Privilegierung von Behördemitgliedern. Diese bedürfen eines gewissen Schutzes, damit sie ihr Amt unabhängig ausüben können. Der Schutz darf aber nicht übertrieben werden. Wie anderen Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern ist auch Behördemitgliedern zuzumuten, sich nach Beendigung ihrer Tätigkeit für die Stadt wieder um eine entsprechende Anstellung zu kümmern. Die Risiken einer Abwahl werden bereits durch die entsprechend hohen Gehälter abgegolten. Einer weiteren Absicherung, wie den heute gültigen Pensionsansprüchen, bedarf es nicht.

Mit einer Motion wird der Stadtrat verpflichtet, einen Antrag in der Zuständigkeit der Gemeinde oder des Gemeinderates zu stellen (Art. 90 der Geschäftsordnung des Gemeinderates). Gemäss Art. 91 Abs. 2 der Geschäftsordnung des Gemeinderates hat der Stadtrat die Ablehnung einer Motion schriftlich zu begründen.

Vorweg ist festzuhalten, dass die Versicherungskasse in den genannten Fällen keine Sonderleistungen erbringt. Soweit das Deckungskapital infolge vorzeitiger Rentenansprüche aufgestockt werden muss, wird die erforderliche Einzahlung vom Arbeitgeber, d. h. der Stadt Zürich, geleistet. Nicht anders verhält es sich bei unverschuldeten Entlassungen von Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern der Stadtverwaltung.

Die Aussage, dass die Risiken einer Abwahl bereits durch die entsprechend hohen Gehälter abgegolten seien, ist insofern zu relativieren, als je nach beruflicher Funktion der neu gewählten Behördemitglieder das neue Amt keineswegs immer mit einer Einkommensverbesserung verbunden sein muss. Selbst wenn dies überwiegend der Fall ist, kann die Stadtzürcher Regelung im schweizerischen Vergleich als massvoll bezeichnet werden.

Ein Rentenanspruch entsteht nur bei Verzicht auf Wiederkandidatur im Alter 60 nach mindestens acht Amtsjahren und im Alter 50 nach mindestens 12 Amtsjahren sowie bei Nichtwiederwahl. Ist das 55. Altersjahr nicht vollendet, gilt zudem der Rentenanspruch insofern nur bedingt, als die betreffende Person gehalten ist, Arbeit zu suchen und anzunehmen. In der Folge wird die Rente je nach Umfang des erzielten Einkommens abgelöst oder reduziert.

Störend ist aus heutiger Sicht, dass die Stadt im letztgenannten Fall das bis zum «technischen Schlussalter» der Pensionskasse (63. Altersjahr) fehlende Deckungskapital voll einzahlen muss, die Wiedererlangung einer Erwerbstätigkeit aber keine Rückzahlung der Pensionskasse an die Stadtkasse bzw. an das zuvor belastete Departement zur Folge hat. Gleiches gilt für unverschuldete Entlassung von Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern. Der Stadtrat beabsichtigt, diese aufgrund der heutigen Statuten zwingende, aber unbefriedigende Regelung zu ändern.

Als grosszügig mag der Rentenanspruch im Falle einer Nichtwiederwahl bereits nach vier Jahren beurteilt werden, zumal, wenn es jüngere Personen betrifft, und zwar auch dann, wenn berücksichtigt wird, dass eine Nichtwiederwahl keineswegs auf eine schwache Leistung im Amt schliessen lassen muss. Entscheidend ist aber, dass bis zum Alter 55 der Rentenanspruch kein unbedingter ist. Je jünger ein nicht bestätigtes Behördemitglied ist, desto mehr kann und muss erwartet werden, dass dieses eine zumutbare Arbeit findet, so dass die Rentenzahlung reduziert oder eingestellt werden kann. Gerade in diesen Fällen ist aber wichtig, dass die Einmalzahlung der Stadt nicht bis zum Alter 63 entrichtet werden muss oder aber im nicht benötigten Umfang wieder zurückerstattet wird, wenn die Rentenzahlung ganz oder teilweise eingestellt werden kann. Trotzdem kann die geltende Regelung für eine Nichtwiederwahl nach nur vier Amtsjahren in Überprüfung gezogen werden.

Grundsätzlich ist aber klar zu betonen, dass Rentenleistungen im Falle einer Nichtwiederwahl für die Stadt vorteilhafter sind als ein Zustand, bei dem sich Behördemitglieder aus wirtschaftlicher Rücksicht «nach dem Winde drehen» müssen, um im Wahlgang keine Angriffsflächen zu bieten. Eine gewisse finanzielle Sicherheit ist – zumindest für Behördemitglieder mit Familienpflichten – eine geeignete Voraussetzung, um auch öffentlich für das einzustehen, was subjektiv als richtig erkannt wurde, politisch aber kontrovers ist.

Die Bestimmungen über die unverschuldete Entlassung von Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern einerseits und von Rentenleistungen an nicht bestätigte oder nicht wieder kandidierende Behördemitglieder andererseits sind im Sinne einer Übergangslösung noch immer in den früheren Statuten der Versicherungskasse, die in diesem Umfang noch in Kraft sind, enthalten (Art. 107ff). Aus heutiger Sicht sollten diese Arbeitgeberleistungen (Finanzierung nicht durch die Pensionskasse, sondern durch die Dienstabteilungen und Departemente) nicht in den Versicherungskassen-Statuten, sondern im Personalrecht bzw. in der Besoldungsverordnung geregelt werden. Deshalb wird der Gemeinderat Gelegenheit haben, über die dannzumal beantragten Regelungen zu befinden.

Nachdem eine Revision der einschlägigen Bestimmungen ohnehin ansteht, ist der Stadtrat – auch wenn er die Begründung zur Motion nicht teilt – bereit, den Vorstoss als Postulat entgegenzunehmen.

Mit vorzüglicher Hochachtung

im Namen des Stadtrates

der Stadtpräsident

Josef Estermann

der Stadtschreiber

Martin Brunner